

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13. Dezember 2013

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Roduchelstorf vom 03.12.2013 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.11.2000 erlassen:

## § 1

Die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.11.2000 wird unter § 5 geändert und erhält folgende Fassung:

### „§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund: 35,00 €
- für den zweiten Hund: 55,00 €
- für den dritten und jeden weiteren Hund: 75,00 €

(2) Für gefährliche Hunde gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung vom 27.11.2000 beträgt die Steuer im Kalenderjahr:

- für den ersten gefährlichen Hund: 500,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund: 750,00 €
- für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund: 1.000,00 €“

## § 2

Alle weiteren Paragraphen der Satzung vom 27.11.2000 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Roduchelstorf, den 13. Dezember 2013

  
Kässow  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.